OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852168/5/RK/FE

Datum:
Linz, 3. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn Mag. A__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 26.09.2025, GZ: AUWR-2025-131012/35-Li/Pa, betr. spruchgemäß erfolgte Zurückweisung seiner Einwendungen vom 15.09.2025 im Rahmen des abgeführten elektrizitätswirtschaftlichen Verfahrens betreffend einen Antrag auf Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage „B__", Agri-PV-Anlage, auf Parzelle Nr. aaa, KG bbb C__, in der Stadtgemeinde D__

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem im Rubrum genannten Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.09.2025, GZ: AUWR-2025-131012/35-Li/Pa, wurde nach Abführung des diesbezüglichen elektrizitätsrechtlichen Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens sowie Durchführung der elektrotechnischen Überprüfung der Antragstellerin E__, die elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage „F__", Agri-PV-Anlage, auf der Parzelle Nr. aaa, KG bbb C__, in der Stadtgemeinde D__, wie dort näher beschrieben, nach Maßgabe der vorgelegten und gekennzeichneten Projektunterlagen sowie der einen wesentlichen Teil des Bescheides bildenden Verhandlungsschrift vom 18.09.2025 bei Einhaltung der unter Spruchpunkt II. festgelegten Auflagen erteilt.

Bereits im Zuge der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde vom 18.9.2025 erhob der dort vertretene Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Einwendungen gegen das Projekt, welche am Tag vor der Verhandlung bei der belangten Behörde eingelangt sind, in welchen Einwänden er die Widersprüchlichkeit zwischen positiver Widmung und negativer naturschutzbehördlicher Beurteilung anführte, bestehend aus einem Widerspruch zwischen einer negativen Stellungnahme der Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, der Oö. Landesregierung vom 24.09.2024 mit der GZ: Ro-2022-324088/48-Fe und einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung derselben Stelle vom 15.10.2024, GZ: Ro-2022-324088/50-Ja.
Eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung sei somit nicht zulässig sowie überhaupt das in Abführung befindliche energiewirtschaftliche Verfahren zu GZ: AUWR-2025-131012/22-Li/SD.
Auch würden die derzeit nicht gegebene technische Vorbelastung der betreffenden Parzelle sowie die exponierte Lage der Anlage und die derzeitige Naherholungsnutzung verbunden mit dem Umstand, dass deutlich besser geeignete Alternativstandorte für eine Freiflächen-PV-Anlage dieser Größenordnung mit weniger negativen Effekten auf das Landschaftsbild bringen würden, gegen eine Bewilligung sprechen.
Da klar ersichtlich sei, dass die öffentlichen Interessen insbesondere am Natur- und Landschaftsschutz die hervorgekommenen privaten Interessen überwiegen würden, würde die Abweisung der beantragten elektrizitätsrechtlichen Bewilligung beantragt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.09.2025, GZ: AUWR-2025-131012/35-Li/Pa, wurde sodann die elektrizitätsrechtliche Errichtungs- und

Betriebsbewilligung erteilt und das elektrotechnische Prüfungsverfahren durchgeführt, wobei mehrere Auflagen sowie Bedingungen vorgeschrieben worden sind.

Im Spruch des Bescheides wurden die maßgeblichen Projektunterlagen, die Grundlage der Beurteilung waren, dezidiert angeführt.

Hinsichtlich der erhobenen Einwendungen des Bf gemäß Schreiben vom 15.09.2025, bei der belangten Behörde am 17.09.2025 eingelangt und als Beilage C der Verhandlungsschrift angeschlossen, führte die belangte Behörde aus, dass diese Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen würden.

Begründend führte die belangte Behörde überblicksweise aus, dass angesichts der Bewilligungserfordernisse im gegenständlichen Verfahren gemäß § 12 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (Oö. ElWOG) 2006 gemäß der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere zu § 12 Abs. 1 Z 1 Oö. ElWOG 2021) dort letztlich abschließend geregelt sei, welche subjektiv-öffentlichen Rechte Nachbarn in einem solchen Bewilligungsverfahren geltend machen könnten.

Die weiteren Ziffern des § 12, nämlich Z 2 bis Z 5, würden keine subjektiv-öffentlichen Rechte verleihen. Mit § 12 Abs. 1 Oö. ElWOG seien aber letztlich Kriterien, wie der Ausschluss der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und solche des Eigentums- und sonstiger dinglicher Rechte zu verstehen, wie weitere Belästigungen und weitere Gefährdungen und solche Belästigungen, wie Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen und Blendungen, wobei diese ein zumutbares Maß nicht überschreiten dürften.

Unter Bezugnahme auf das konkrete Vorbringen des Bf betreffend Widersprüchlichkeiten zwischen der positiven Flächenwidmung der für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörde (Stadtgemeinde D__) und einer vorliegenden negativen naturschutzfachlichen Beurteilung, wonach nach dortiger Ansicht sich die Rechtswidrigkeit der Widmung ergebe, führte die belangte Behörde aus, dass ein derartiges Vorhaben sich aber ausschließlich auf das Flächenwidmungsverfahren bezöge, welches von der dafür zuständigen Behörde bereits durchgeführt worden wäre.

Unter Bezugnahme auf die weiter einschlägige Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z. 2a Oö. ElWOG wurde sodann auf die eingereichten Unterlagen verwiesen und sei von der Antragstellerin eine ordnungsgemäße Widmungsbestätigung vorgelegt worden und stünde es der Elektrizitätsbehörde aber nicht zu, Verfahren anderer Behörden zu überprüfen, weil sie diesfalls eine unzulässige Kompetenzüberschreitung begehen würde.

Aber auch im entgegengesetzten Falle der abstrakten Auseinandersetzung der Behörde mit diesem Vorbringen würde dem Bf kein Erfolg beschert sein, weil dem Bf kein subjektiv-öffentliches Recht auf Überprüfung des raumordnungsrechtlichen Verfahrens zustünde.
Die Behörde würde also bei Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen zweifellos ihren Zuständigkeitsbereich überschreiten, dies allerdings ungeachtet des Umstandes, dass von der Antragstellerin ohnehin jene nach anderen Materiengesetzen erforderlichen Bewilligungen bei den jeweiligen Behörden einzuholen sei.

Die Einwendungen wären daher als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Mit Vorlageschreiben vom 24.10.2025 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt dem Gesamtakt vor und führte zur vom Bf behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aus, dass auf die Begründung des angefochtenen Bescheides einleitend zu verweisen sei und auch die gegenständliche Beschwerde inhaltlich mit den bereits im Verwaltungsverfahren erstatteten Einwendungen übereinstimme und hätte die Behörde wegen dieser Einwendungen letztlich eine Bindung an den Flächenwidmungsplan vorgefunden und somit auch keinen Spielraum, allenfalls alternativ zu entscheiden, weshalb der Antrag gestellt würde, die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen.

II. Maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Gegenständlich ist ein Ansuchen der E__ vom 15.04.2025 betreffend die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage „G__", Agri-PV-Anlage, auf der Parzelle Nr. aaa, KG bbb C__, in der Stadtgemeinde D__ mit einer elektrischen Engpassleistung von 2.555 kW und einer Modulspitzenleistung von 2.555 kWp (kW-Peak) entsprechend den vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektunterlagen.

Im Vorfeld des Verfahrens wurde von der Gemeinde Rohrbach-Berg bestätigt, dass das Vorhaben mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan übereinstimme.

In der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde vom 18.09.2025 wurde die gegenständliche Anlage im Befund des Amtssachverständigen exakt beschrieben und wurden von ihm Ausführungen zu den Punkten „1.: Allgemeines", „2.: Standort", „3.: Unterkonstruktion", „4.: PV-Module" sowie „5.: Wechselrichter" gegeben sowie unter weiter aufgelisteten Punkten (Pkte. 6. – 14.) Ausführungen zur Übergabe/Übernahmestation; die notwendig werdende Verkabelung; die Schutzvorkehrungen und die technische

Betriebsführung; weiters Ausführungen zur den Thematiken: „Erdung, Schutzpotentialausgleich, Blitzschutz; Überspannungsschutz; Bewirtschaftung; Netzanbindung der Photovoltaikanlage; Blendwirkung der Anlage; Ertragsberechnung sowie betroffene fremde Leitungsträger".

Schließlich führte der Amtssachverständige aus, dass bei befund- und projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der von ihm mannigfaltig formulierten Auflagepunkten gegen die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Stromerzeugungsanlage und der dazu gehörigen technischen Einrichtungen keine Einwände bestünden, was auch bei Einhaltung der von ihm dezidiert aufgelisteten Grundsätzen und Bedingungen aus elektrotechnischer Sicht im Hinblick auf die elektrotechnische Überprüfung so festgehalten wurde.

Gegen die diesbezügliche bescheidmäßige Bewilligung gemäß Bescheid vom 26.09.2025, GZ: AUWR-2025-131012/35-Li/Pa, erhob der Bf mit E-Mail vom 15.10.2025, 14:31 Uhr, Beschwerde und setzte sich in der Begründung dieser Beschwerde neuerlich mit den aus seiner Sicht hervorgekommenen Widersprüchen, die im Widmungsverfahren betreffend die projekt-gegenständlichen Flächen hervorgekommen wären, auseinander und führte eine seiner Meinung nach willkürliche Widmungsentscheidung an.
Auf der vorliegenden konkreten Umwidmung sei eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung nicht zulässig zu erteilen, da die Widmung so nicht hätte genehmigt werden dürfen.

Es liege jedenfalls auch eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz vor, was dann anzunehmen sei, wenn das Verwaltungsgericht der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstelle oder Willkür übe.

Es werde daher beantragt, den Bescheid der belangten Behörde als rechtswidrig aufzuheben und die *„Änderung der Flächenwidmung für die betroffene Fläche ungültig*" (Anm.: wohl:… *„zu machen*").

Die belangte Behörde hat im Vorfeld der mündlichen Verhandlung auf eine den Projektunterlagen angeschlossene Widmungsbestätigung der Gemeinde Rohrbach-Berg (undatiert) zurückgreifen können, in welcher bestätigt wird, dass die gegenständliche Fläche (Grundstück Nr. aaa, EZ ccc, KG bbb C__) neben der benachbarten Fläche im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. ddd als „Grünland Sonderausweisung Agri-Photovoltaikanlage PV1" sowie Grünzug 10 sowie Trenngrün „TRG4" ausgewiesen ist.
Unter Darlegung der maßgeblichen Beweiswürdigung ist nun festzuhalten, dass bezüglich der gegenständlichen Rechtsfrage vollends auf den übermittelten umfangreichen Behördenakt zurückgegriffen werden konnte und hat das

Landesverwaltungsgericht auch einen Grundbuchsauszug ergänzend eingeholt, aus welchem sich eine Fläche des anlagengegenständlichen Grundstückes Nr. aaa im Gesamtausmaß von 68.049 m² ergibt. Für die gegenständlichen Belange bedurfte es insbesondere auch keiner weiteren zusätzlichen Ermittlungen mehr.

III. Rechtliche Beurteilung:

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung, insbesondere in Bezug auf den erlassenen Errichtungs- und Bewilligungsbescheid der belangten Behörde und das Beschwerdevorbringen ist wegen dessen inhaltlicher Gleichheit zu dem auch im Behördenverfahren gemachten Vorbringen und aufgrund des Umstandes, dass dieses ganz wesentlich vom Landesverwaltungsgericht geteilt wird, auf die dortige rechtliche Beurteilung, was die Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Bf (Seite 9f des Bewilligungsbescheides) betrifft, zu verweisen.

Vorweg ist in rechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht, ungeachtet des durch § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz 2014 (VwGVG) vorgegebenen Prüfungsumfanges, jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (hierzu VwGH 22.01.2015, Ra 2014/06/0055).

Für die hier interessierenden Belange ist noch einmal zur Erinnerung auszuführen, dass die Einwendungen des Bf als unzulässig zurückgewiesen wurden, woraus sich vorweg ergibt, dass in einem derartigen Falle einer Zurückweisung für die Berufungsbehörde Sache des Verfahrens „lediglich" die Prüfung (bloß) der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist.

Die Berufungsbehörde ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen war, weil dies alleine den Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet, welche Rechtsprechung sich gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2014, Ra 2014/07/0002, auch auf die mittlerweile durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz 2014 neu geschaffene Rechtslage mit der dortigen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte bezieht, weil diese Rechtsprechung laut dem genannten Erkenntnis auf die neu geschaffene Rechtslage durchaus übertragen werden kann.
Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass auch für das Verwaltungsgericht der Prüfungsumfang insoferne beschränkt war, als dieses sich lediglich mit der Rechtmäßigkeit (oder nicht) der erfolgten Zurückweisung zu beschäftigen hatte.

Wesentlich ist und hier kann auf die prinzipiellen Ausführungen der belangten Behörde in deren rechtlichen Beurteilung ihres Errichtungs- und

Bewilligungsbescheides vom 26.09.2025 verwiesen werden, dass der Nachbar im elektrizitätsrechtlichen Verfahren (was der Bf ist) kein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Widmungskonformität der Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll, hat (vgl. hierzu VwGH v. 21.12.2010, 2009/05/0103, für die Oö. Rechtslage, mit Hinweis auf die Entscheidung vom 31.03.2005, 2004/05/0193).

Im genannten Erkenntnis vom 21.12.2010, 2009/05/0103, hat der Verwaltungsgerichtshof weiters ausgeführt, dass die Nachbarrechte in § 12 Abs. 1 Z 1 Oö. ElWOG abschließend geregelt seien.

Aspekte der Flächenwidmung von anlagengegenständlichen Grundstücken sind somit keine solchen Aspekte, die von subjektiven Nachbarrechten getragen sind, was ganz ähnlich in einer großen Zahl von Anlagengesetzen so geregelt ist und auch deswegen nicht anders sein kann, weil für öffentlich-rechtliche Aspekte, wie konkret jenen raumordnungsrechtlichen Aspekten betreffend eine erforderliche Flächenwidmung, - die zur Wahrnehmung dieser Interessen berufenen Behörden eben zuständig sind und dies nicht eine Angelegenheit sein kann, die in die Kompetenz eines Privaten fällt.

Aus dieser Argumentationslinie war daher für den Bf nichts zu gewinnen.

Es ist somit festzuhalten, dass aus der Verwendung der Begriffe der „Flächenwidmung" in einem weiteren Sinne (zweimal in Form von „Flächenwidmungsplan" als gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 und Z 2a einem Bewilligungsantrag beizulegende Unterlagen, einmal in Form eines Auszuges aus dem Flächenwidmungsplan und zum anderen Mal in Form des Erfordernisses der Beibringung einer Bestätigung der Gemeinde betreffend die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan im Antragsstadium eines derartigen Verfahrens) und die Aufnahme des Begriffes hinsichtlich des Abstandes von Windkraftanlagen von bestimmten Widmungen kein rechtlich übertragbares subjektives Recht des Bf abgeleitet werden kann.

Zutreffend hat somit die belangte Behörde ausgeführt, dass ihr prinzipiell bereits die Zuständigkeit zur Beurteilung raumordnungsrechtlicher Fragen fehle, dies unabhängig von dem Umstand, dass neben einer (bei allfälliger Wahrnehmung dieser Aufgabe) aber unzulässigen Kompetenzüberschreitung es eben auch an einem subjektiv-öffentlichen Recht des Bf als privater Person zur Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der örtlichen Raumplanung ermangle.

Dazu wird noch einmal ausgeführt, dass, wenn für die Realisierung eines Vorhabens, wie der Literatur zu entnehmen ist, mehrere Bewilligungen nach jeweils verschiedenen Materiengesetzen erforderlich sind, sämtliche erforderliche

Genehmigungen auch vorliegen müssen und bereits bei Nichterteilung auch nur einer Genehmigung die Anlage nicht errichtet werden dürfte.

Aus alldem ergibt sich aber, dass es dem Bf letztlich auch im Beschwerdeverfahren aufgrund des Umstandes, dass er kein subjektiv-öffentliches Recht darlegen konnte, nicht gelungen ist, die Zurückweisung durch die belangte Behörde (betreffend seine im Wesentlichen völlig gleichlautenden Einwendungen wie bereits im Behördenverfahren) zu entkräften.

Es konnte in der gegenständlichen Angelegenheit auch eine mündliche Verhandlung entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist, was der Gesetzeslage entspricht (hierzu § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer